

Satzung des Fördervereins KvU e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KvU“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Wiederbelebung der niedrighschwelligigen Offenen Arbeit der KvU (Kirche von Unten, gegründet 1987) durch ideelle und finanzielle Unterstützung.
2. Die Offene Arbeit befähigt Menschen zu einem selbstbestimmten, mündigen Leben und wirkt mit ihren Prinzipien aktiv in die Gesellschaft.

Dies schließt ein:

- Konsensentscheidungen,
- Entwicklung von Gruppenregeln im Zusammenleben, Erlernen von Selbstorganisation,
- partnerschaftliches, nicht-hierarchisches, vorurteilsfreies Miteinander,
- Freude, Lust und Spontanität.

Leitgedanke: Nicht die Menschen sollen für die Gesellschaft fit gemacht werden, sondern die Gesellschaft für die Menschen.

Daher arbeiten wir:

- generationsübergreifend,
- basisdemokratisch,
- gleichberechtigt,
- divers/inklusiv,
- emanzipatorisch,
- antirassistisch,
- antifaschistisch,
- unkommerziell.

3. Zur Erreichung des Vereinsziels werden Spenden gesammelt, Zuwendungen von Stiftungen eingeworben und Kooperationen mit sozialen und kulturellen Projekten gepflegt.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Veranstaltungen, der Anmietung von Räumen, Beratungsangeboten, Freizeitfahrten, Vortragenden u. Ä.

4. Langfristiges Ziel ist der Erwerb oder die Anmietung eigener Räumlichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).

- Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Auch Ehrenmitglieder können aufgenommen werden.

2. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Jahresende (Kündigungsfrist: 3 Monate),
 - c) durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied erheblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Mitglieder, die länger als 12 Monate mit Beiträgen im Rückstand sind, können nach einmaliger Mahnung und Ausschlussandrohung ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen.
- Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Vorstandsmitglieder dürfen nicht in finanzieller Abhängigkeit zur KvU stehen. Entsteht eine Abhängigkeit, ist das Amt spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

3. Zum erweiterten Vorstand können stimmberechtigte Beisitzer/innen gewählt werden.
4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, kann ein Kuratorium berufen und Fachausschüsse einsetzen.
6. Ehrenmitglieder können in einen beratenden Beirat berufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder sind einmal jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- Eine außerordentliche Versammlung wird einberufen auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- Wahl des Vorstands,
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

3. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich eingereicht werden.

4. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das von Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet wird.

§ 9 Beiträge und Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördergelder.

2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Auflösung und Vermögen

1. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.